

Antrag auf Änderung der Satzung des Kreisverbandes Augsburg der Basisdemokratischen Partei Deutschland auf der Hauptversammlung am 28.11.2021:

Einreichung durch Andreas Kahnt, Schriftführer, am 23.10.2021

Stellvertretender Schriftführer

Während der Tätigkeit des Gründungsvorstandes hat sich herausgestellt, dass es sinnvoll ist, das Amt des Schriftführers durch einen Stellvertreter zu erleichtern.

Ich weise darauf hin, dass Entscheidungen mit vielen beteiligten Personen zeitaufwändiger zu erzielen sind und dass es mit vielen Personen schwieriger ist, gemeinsame Besprechungen zu vereinbaren. Auch müssen sich die vielen Personen erst einmal zur Verfügung stellen bzw gewählt werden.

Änderungsantrag:

§10 Abs. 2 wird nach „- einen Schriftführer“ ergänzt durch:

Variante A „mit Stimmrecht“)

- einen stellvertretenden Schriftführer

Variante B „mit Stimme nur durch den ‚ordentlichen‘ Schriftführer“)

- einen stellvertretenden Schriftführer. Sollten beide bei einer Besprechung anwesend sein, gilt nur die Stimme des ‚ordentlichen‘ Schriftführers.

Variante C - Passivlösung:

Es bleibt wie es ist.

Ist es dem Vorstand wichtig, einen stellvertretenden Schriftführer einzusetzen, dann kann er mit den bestehenden Möglichkeiten eine Person hierfür in den erweiterten Vorstand kooptieren, siehe § 10 Abs. 3. Infolge dessen hat diese zusätzliche Person gleiches Stimmrecht wie die anderen Vorstände.

Ende.